

S a t z u n g  
über die Benutzung der Feuerbestattungsanlage  
der Stadt Bielefeld

vom 17. Dezember 1973  
veröffentlicht am 20. Dezember 1973

Änderungen

Ändernde Satzung	vom	veröffent- licht am	geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1. Änderungssatzung	16.08.88	25.08.88	§ 4 (Überschrift)	ÄNDERUNG
			§ 4 Abs. 1	NEU
			§ 4 Abs. 4 bisherige Abs. 4 wird Abs. 5	ERGÄNZUNG

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 S. 2 Buchst. g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV NW S. 167) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW S. 656/SGV NW 2020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV NW S. 218), und des Gesetzes betreffend die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 380) nebst Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938 (RGBl. I S. 1000) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 12. Dezember 1973 folgende Satzung über die Benutzung der Feuerbestattungsanlage der Stadt Bielefeld beschlossen:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

Die im Eigentum der Stadt Bielefeld stehende Feuerbestattungsanlage auf dem Sennefriedhof ist eine unselbständige öffentliche Gemeindeanstalt.

### § 2

Die Feuerbestattungsanlage steht Einheimischen und Auswärtigen ohne Unterschied der Religion und des Bekenntnisses zur Verfügung. Bei der Feuerbestattung sind die gleichen Gebräuche und Feierlichkeiten zugelassen wie bei der Erdbestattung.

### § 3

- (1) Feuerbestattungen sind bei dem Friedhofsamt der Stadt Bielefeld anzumelden. Dieses erteilt über die in Betracht kommenden Bestimmungen, Einrichtungen usw. Auskunft, regelt die Überführung zur Friedhofs-Leichenhalle und bestimmt die Zeit der Feuerbestattung.
- (2) Die Feuerbestattung ist nur zulässig, wenn die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde zu der Feuerbestattung vorliegt. Diese wird nur dann erteilt, wenn folgende in § 3 des Feuerbestattungsgesetzes vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 380) geforderten Unterlagen beigebracht sind:
  - a) die amtliche Sterbeurkunde,
  - b) die amtsärztliche Bescheinigung über die Todesursache,
  - c) der Nachweis, dass der Verstorbene die Feuerbestattung seiner Leiche angeordnet hat, oder, falls der Verstorbene keine Bestimmung über die Art seiner Bestattung getroffen hat, eine Willenskundgebung des nächsten Angehörigen, dass die Leiche eingeäschert werden soll,
  - d) die Bescheinigung der Ordnungsbehörde des Sterbeortes oder des letzten Wohnortes des Verstorbenen, dass keine Bedenken gegen die Feuerbestattung bestehen, dass insbesondere ein Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, nicht vorliegt.

## II. BESCHAFFENHEIT UND AUSSTATTUNG DER SÄRGE

### § 4

- (1) Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen aus PVC- und PCP-haltigen Kunststoffen, Kunstfasern, Kunstharzen oder ähnlichen umweltbelastenden Materialien werden für Einäscherungen nicht zugelassen. Das gleiche gilt für Spanplattensäрге, die Formaldehyd enthalten, und für Holzsäрге, die mit Nitrolack behandelt sind.

- (2) Die Säрге müssen möglichst frei von unverbrennbaren Metallverzierungen (Beschläge, Griffe, Füße usw.) sein. Alle noch vorhandenen Metallteile werden vor der Einäscherung von dem Personal der Feuerbestattungsanlage entfernt.
- (3) Die Fugen der Holzsäрге sind mit Schellack, Leim, Kitt oder ähnlichen Stoffen abzudichten. Holzsäрге sind durch Holzzapfen, Metallsäрге durch Löten zu verschließen. Als Unterlagen für die Leichen sowie zum Stopfen etwa in den Sarg hineinzulegender Kissen sind Säge- oder Holzspäne, Holzwolle oder Torfmull zu verwenden. Die Auskleidung des Sarges sowie die Bekleidung der Leiche kann in der üblichen Weise erfolgen, doch sind zur Befestigung der Auskleidung Metallstifte und zur Schließung der Kleidung Nadeln, Haken und Ösen unzulässig, dagegen einfache umspinnene Knöpfe gestattet. Am Kopfende jedes Sarges soll sich ein Firmenschild des Einlieferers befinden, auf welchem Vor- und Zuname des Verstorbenen deutlich zu vermerken sind.
- (4) Das Friedhofsamt kann Bestattern, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 - 3 verstoßen, die Abnahme von Särgen für Feuerbestattungen auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid verweigern.
- (5) Den Toten sind alle Wertgegenstände vor der Überführung zur Feuerbestattungsanlage abzunehmen. Für verbliebene Wertgegenstände haftet das Friedhofsamt in keinem Falle. Verbliebene Schmuckstücke werden nur gegen Empfangsbescheinigung an den Antragsteller ausgehändigt.

### III. EINÄSCHERUNG DER LEICHEN

#### § 5

- (1) Die Einäscherung darf nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach Stellung des Antrages bei der Ordnungsbehörde des Einäscherungsortes erfolgen. Den Zeitpunkt bestimmt der Betriebsleiter. Sie darf erst vorgenommen werden, wenn die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde des Einäscherungsortes nach § 3 des Feuerbestattungsgesetzes vom 15. Mai 1934 vorgelegt ist. Sie muss innerhalb von 72 Stunden nach erfolgter ordnungsbehördlicher Genehmigung vorgenommen werden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so hat der Betriebsleiter unter Angabe des Grundes der Verzögerung bei der Ordnungsbehörde eine Verlängerung der Frist zu beantragen.
- (2) In der Einäscherungskammer darf jeweils nur eine Leiche eingeäschert werden. Am Sarge ist vor dessen Einbringung in den Verbrennungsofen eine durch die Ofenhitze nicht zerstörbares Schild aus genügend starkem, feuerfesten Ton anzubringen, auf welchem die laufende Nummer des Einäscherungsregisters, unter der die Einäscherung erfolgt, deutlich eingeschlagen sein muss.
- (3) Der Einäscherung dürfen im Ofenraume nur amtsbeteiligte Personen beiwohnen. Andere Personen bedürfen einer besonderen Genehmigung des Friedhofsamtes, die jedoch nur aufgrund nachgewiesenen berechtigten Interesses erteilt wird.
- (4) Die vollzogene Einäscherung, Tag und Stunde und die Übereinstimmung mit den Registerangaben sowie der Einäscherungsnummer ist durch zwei Angestellte der Feuerbestattungsanlage im Einäscherungsbuch unterschriftlich zu bestätigen.

**IV. REGISTERFÜHRUNG**

## § 6

- (1) Über die einzelnen Feuerbestattungen und über den Verbleib des Aschenbehälters ist von dem Friedhofsamt ein für jedes Kalenderjahr abzuschließendes Register (Einäscherungsregister) zu führen, das folgende Angaben enthalten muss:
  - a) laufende Nummer,
  - b) des Verstorbenen Vor- und Zuname,  
Stand, Geburtstag, Geburtsort,  
Todestag, Todesort, letzter Wohnort,
  - c) Todesursache,
  - d) Tag und Stunde der Einäscherung,
  - e) Nummer des Sarges und
  - f) Verbleib des Aschenbehälters.
- (2) Der Ordnungsbehörde sind von dem verantwortlichen Betriebsleiter der Feuerbestattungsanlage unverzüglich die Einäscherung sowie die Beisetzung oder Versendung der Aschenreste mitzuteilen. Dieses Register ist mit dem von der Ordnungsbehörde zu führenden Register am Ende des Kalenderjahres zu vergleichen und in Übereinstimmung zu halten.

**V. BEHANDLUNG UND BEISETZUNG DER ASCHENRESTE**

## § 7

- (1) Nach beendeter Einäscherung sind die Aschenreste und das Nummernschild unter Verwendung der für diesen Zweck bestimmten Geräte sorgfältig aus dem Aschenraume zu entfernen und in den Abkühlungsraum zu bringen. Unmittelbar nach der Abkühlung sind die Aschenreste, nach Entfernung von Metallteilen, mit dem Nummernschild in einem hinreichend großen, widerstandsfähigen, luft- und wasserdichten Metallbehälter zu sammeln.
- (2) Der Deckel des Behälters ist dichtschießend einzusetzen und in deutlich geprägter Schrift mit folgenden Angaben zu versehen:
  - a) die mit dem Einäscherungsregister und dem Nummernschild in der Asche übereinstimmende Einäscherungsnummer,
  - b) des Verstorbenen Vor- und Zuname,
  - c) Todestag,
  - d) Tag der Einäscherung.

## § 8

- (1) Die Aschenreste sind in Urnen- oder Erdgräbern der städtischen Friedhöfe oder in anderen behördlich genehmigten Bestattungsanlagen beizusetzen. Der Versand von Aschenresten darf erst erfolgen, wenn eine Bescheinigung der Friedhofsverwaltung des Beisetzungsortes vorliegt.
- (2) Die Aushändigung der Aschenreste an die Angehörigen oder deren Beauftragte, auch zwecks Beisetzung, ist vorbehaltlich der Ausnahme im § 9 Abs. 3 des Feuerbestattungsgesetzes vom 15. Mai 1934 nicht zulässig. Die Ausgaben der Urnen an Personen mit Ausnahmegenehmigung darf nur

gegen Behädigungsschein erfolgen. Eine Umlegung der Aschenreste aus dem behördlich verschlossenen Behälter in einen anderen ist unzulässig.

§ 9

Im übrigen gelten für die Feuerbestattung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und Verwaltungsvorschriften, für die Art der Beisetzung besonders die Bestimmungen der "Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld".

§ 10

Alle Gebühren der Feuerbestattung sind in der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld nebst Gebührentarif (Friedhofsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

§ 11

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung ist am 26.8.1988 in Kraft getreten.